

## **SATZUNG FÜR DEN FILMCLUB BURGTHEATER RATZEBURG E.V.**

[von der Mitgliederversammlung am 17.5.99 autorisierte Fassung]

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein hat den Namen "Filmclub Burgtheater Ratzeburg e.V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Ratzeburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

- (1) Der Filmclub Burgtheater e.V.
  - leistet mit der Aufführung von ausgesuchten Filmen ein Bildungsangebot
  - berät und betreut alle, die für das Medium Film Interesse zeigen
  - regt durch die Bereitstellung von Arbeitsmaterial und die Herstellung von Kontakten zu Filmschaffenden zu intensiver Beschäftigung mit einzelnen Filmen an
  - unterstützt die an den Schulen geleistete Medienerziehung
  - leitet zur Erarbeitung bestimmter Stoffe und Themen im Filmbereich an
- (2) In Erfüllung des unter Zif.1 genannten Vereinszwecks vertritt der Verein organisatorisch und repräsentativ die Interessen seiner Mitglieder gegenüber den Behörden, der Filmwirtschaft und anderen Organisationen.
- (3) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

### § 3 Arten der Mitgliedschaft

Als Mitglieder können aufgenommen werden Einzelpersonen (natürliche Personen) oder Gruppen, Einrichtungen bzw. juristische Personen

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines jeden neuen Mitgliedes.
- (2) Mitglieder können auf schriftlichen Antrag aufgenommen werden, der folgende Angaben enthält:
  - bei natürlichen Personen Name, Beruf, Alter, Anschrift
  - bei juristischen Personen Name, Anschrift, Satzung und Registerauszug (diese sind nicht erforderlich bei Körperschaften des öffentlichen Rechts)
  - bei anderen Gruppen, Organisationen und Einrichtungen Name, Beruf, Alter, Anschrift der vertretungsberechtigten Person und der Hinweis auf die Tätigkeit.

## § 5 Beiträge

Alle Mitglieder sind zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Allen Mitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins zur Verfügung. Für Filmvorführungen im Burgtheater wird den Mitgliedern ein Nachlass gewährt.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten. Die Mitglieder haben die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

(3) Sämtliche Mitglieder sind an der Willensbildung und an der Verwirklichung der Vereinszwecke beteiligt. Sie nehmen stimmberechtigt an der Mitgliederversammlung teil. Das Stimmrecht von Mitgliedern, bei denen es sich nicht um Einzelpersonen handelt, wird von einem entsprechenden Vertreter ausgeübt.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Ausschließungsgründe sind insbesondere vorsätzliche und gröbliche Verstöße gegen die Pflichten gemäß §6 als Mitglied, ge-

gen die Interessen des Vereins oder gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane oder bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages nach schriftlicher Mahnung.

(4) Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats die Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet auf der nächsten ordentlichen Sitzung. Das Einlegen dieses Rechtsbehelfs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

## § 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins im Sinne von § 32 ff. des BGB.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat einzuberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Feststellen der Tagesordnung und Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
- Genehmigung der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung
- Entgegennehmen der Berichte des Vorstandes
- Entgegennehmen der Berichte der Rechnungsprüfer

- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- Beraten und Beschließen über Anträge, die Beitragsordnung und den Haushaltsplan
- Entscheiden über Einsprüche gegen Aufnahme, Nichtaufnahme oder Ausschluss
- Beschließen über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand kann ein anderes seiner Mitglieder mit der Leitung beauftragen. Die Mitgliederversammlung kann einen Versammlungsleiter bestimmen.

(5) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit satzungsmäßig nicht eine andere Mehrheit erforderlich ist.

(6) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

(7) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet ein weiterer Wahlgang statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrzahl der Stimmen hat.

(8) Anträge der Mitglieder müssen 20 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung bei der in der Einladung bezeichneten Stelle vorliegen. Sie sind gegebenenfalls mit der Ergänzung der Tagesordnung spätestens 10 Tage vor der Sitzung allen aktiven Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen Dringlichkeitsantrag auf die Tagesordnung setzen.

(9) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Sie kann auch von mindestens 1/3 der Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Grundes verlangt werden.

(10) Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens einen Monat nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich den einzelnen Vereinsmitgliedern mitzuteilen. Die Bestimmungen der Mitgliederversammlung gelten entsprechend auch für die außerordentliche Mitgliederversammlung.

## § 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

(2) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt darüber hinaus bis zu einer Neuwahl im Amt.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied bestimmen. Bei Ausscheiden von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

(4) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein anderes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, aus den aktiven Mitgliedern einen Ehrenpräsidenten zu wählen.

(6) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere gilt dies für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

die Erstellung des Haushaltsplans, die Abfassung des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses, die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens.

(7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(8) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Je 2 Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(9) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Vertreter einberufen. 2 Mitglieder des Vorstandes können seine Einberufung verlangen.

(10) Vorstandsbeschlüsse können schriftlich im Umlaufverfahren herbeigeführt werden.

(11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und insgesamt die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(12) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Ihm kann eine angemessene Entschädigung gewährt werden. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstands teil, sofern das jeweilige Gremium nicht anders beschließt.

#### § 11 Vereins- und Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte auf 2 Jahre 2 Rechnungsprüfer. Ihnen obliegt die Geschäfts- und Kassenprüfung. Die rechnerische Prüfung kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung einem öffentlichen Prüfungsamt übertragen werden. Die Berichte werden dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vorgelegt.

#### § 12 Niederschriften

Über alle Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben und auf der nächsten Versammlung zu genehmigen sind. Eine Abschrift der Niederschrift ist allen Mitgliedern des Gremiums umgehend zuzuleiten.

#### § 13 Mitgliedschaften

Der Verein kann Mitgliedschaften erwerben, die den Vereinsinteressen entsprechen und die Vereinszwecke fördern.

#### § 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Es ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ist die außerordentliche Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb einer Woche unter Einhaltung einer 14-tägigen Ladungsfrist eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der ROTARY HILFE des "Rotary Clubs Ratzeburg/Alte Salzstraße" zu, die es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **DATENSCHUTZERKLÄRUNG**

Diese Datenschutzerklärung beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

Verantwortliche Stelle: Filmclub Burgtheater Ratzeburg e.V., Herr Martin Turowski, Theaterplatz 1, 23909 Ratzeburg, Telefon: 04541-891221  
E-Mail: filmclub@burgtheater-ratzeburg.de

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:

- Name, Vorname
- Adresse
- Geburtsdatum
- Bankverbindung
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- Eintrittsdatum
- Beruf
- Mitgliedsnummer

Diese Informationen werden in dem EDV-System des Vorstands gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Nach Art. 6, Abs. 1, lit. b) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier: Mitgliedschaft im Verein – erforderlich sind.

Für weitere personenbezogene Daten und für solche, die in den Vereinspublikationen und Online-Medien veröffentlicht werden sollen, ist eine schriftliche Einwilligungserklärung des Mitgliedes unter Beachtung des Art. 7 DSGVO notwendig. Durch die Unterschrift des Aufnahmeantrages wird die Einwilligung erteilt. Die Entscheidung zur Erhebung weiterer personenbezogener Daten und deren Veröffentlichung trifft das Mitglied freiwillig. Das Einverständnis kann das Mitglied jederzeit ohne nachteilige Folgen mit Wirkung für die Zukunft in Textform gegenüber dem Vereinsvorstand widerrufen.

Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederdatenverwaltung gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Sie werden gesperrt.

Das Mitglied hat das Recht auf Auskunft des Vereins über seine gespeicherten Daten sowie auf deren Berichtigung und Löschung (sofern nicht Art. 6, Abs. 1, lit b) oder lit. f) DSGVO betroffen ist). Dieses bezieht sich auch auf eine Einschränkung der Datenverarbeitung oder ein Widerspruch gegen eine Datenübermittlung. Eine entsprechende Anfrage ist per Textform an den Vorstand zu stellen.